Abonnementspreis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 2.—

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Insertionspreis
Die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Inserate:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Inserate sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 513. **Freitag** den 7. October 1892. **86. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In den Vorortsbezirken **Leipzig-Reudnitz** und **Leipzig-Anger-Crottendorf** ist noch eine größere Anzahl von **Grundstücksbesitzern mit der Fußwegherstellung** in derjenigen Straßen **im Rückstande**, für welche durch unsere Bekanntmachung vom 12. Januar dieses Jahres — I c 99 — die Befestigung der Fußwege mit Granitplatten u. s. w. **in diesem Jahre** vorgeschrieben worden ist.

Wir bringen daher die erwähnte Bekanntmachung den Eigenthümern und Verwaltern von Grundstücken in den betreffenden Straßen (**Leipziger, Gemeinde-, Seiten-, Rathhaus-, Heinrich-, Kohlgarten-Straße** in **Leipzig-Reudnitz**, und **Zweinaundorfer Straße** in **Leipzig-Anger-Crottendorf**) mit der Bemerkung in Erinnerung, daß **der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag von 5,00 Mark** für den Quadratmeter Platten und Schwellen **verloren geht, wenn die betreffenden Fußwege nicht bis Ende dieses Jahres** in der vorgeschriebenen Weise gut und tüchtig hergestellt sind.

Außerdem haben die Säumigen zu gewärtigen, daß wir nach Ablauf dieses Jahres mit Zwangsmaßregeln gegen sie vorgehen werden.

Leipzig, am 3. October 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ic 5987. Dr. Georgi. Rilling.

In Gemäßheit der §§. 2 und 7 des Regulativs für Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen in Privatgrundstücken vom 2. März 1863 machen wir hierdurch bekannt, daß der Klempner

Herr Emil Thiele,
Promenadenstraße Nr. 31,

zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 5. October 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
X. 5619. Dr. Georgi. Wolfram.

Bekanntmachung.

Das von dem verstorbenen Kaufmann Herrn **Johann Carl Vogel** gestiftete Stipendium ist von Ostern 1893 ab zur Hälfte anderweit an junge tüchtige Leute, zunächst aus der Verwandtschaft des Stifters, welche eine Universität, Kunstakademie oder irgend eine höhere gewerbliche Schule, z. B. eine polytechnische, besuchen, in Ermangelung von Anverwandten aber an andere dergleichen gut empfohlene junge Leute, welche christlichen Glaubens, bedürftig und unbescholten sind und für die letzten 2 Jahre mindestens die Censur II oder „gut" oder derselben gleichstehende Zeugnisse aufzuweisen haben, zu vergeben.

Bewerbungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse bis zum 20. März 1893 schriftlich bei uns anzubringen.

Leipzig, am 4. October 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Th. 4469. Dr. Georgi. Rss. Lampe.

Erledigt

hat sich unsere Bekanntmachung vom 6. October vorigen Jahres, den Lohnkutscher

Franz Hermann Schurig

aus Stötzsch betreffend.

Leipzig, den 1. October 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt, Abth. II.
A. R. II, I/5935. Henschel. Mr.

Gesucht

wird der am 29. Mai 1864 zu Großzschocher bei Zeitz geborene vormalige Bahnarbeiter

Friedrich Gustav Schmidt,

welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.

Leipzig, 29. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
A. R. II, I/5926. **Armen-Amt, Abth. II.** Henschel.

Stockholz-Auction.

Mittwoch, den 26. October d. Js., sollen im **Forstreviere Connewitz** von **Nachmittags 3 Uhr** an auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 15, 16 und 17

ca. 350 Haufen hartes, kleingemachtes Stockholz

unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und der sofortigen Auszahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage im **Streitholze** an der neuen Linie **hinter der Stadtwasserkunst.**

Leipzig, am 3. October 1892.

Des Raths Forstdeputation.

Im Erbgeschoß des unterzeichneten Polizeiamts sollen

Dienstag, den 11. October 1892,
Nachmittags 3 Uhr,

verschiedene Gegenstände, u. A.

div. Schmucksachen, einige Wäsche- und Kleidungsstücke, mehrere Schirme ꝛc. und einige Handwagen,

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 4. October 1892.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Gretschneider. Wl.

Fondsbörse zu Leipzig.

Wahlen in den Schätzungs-Ausschuß betr.

Die von den **Börsenbesuchern** vorzunehmende **Wahl von 3 Mitgliedern** des nach §§. 7 und 12 der Börsenordnung behufs **Einschätzung zu den Jahresbeiträgen** für 1892 zu bestellenden **Schätzungs-Ausschusses** wird hiermit auf

Freitag, den 7. October d. J.,

unmittelbar nach Börsenschluß anberaumt. Das Nähere ergiebt der Anschlag im Börsensaale.

Leipzig, den 29. September 1892.

Die Abgeordneten der 1. Abtheilung des Börsenvorstandes.
J. A.: Franz Schlick.
Vietzl, Börsensecretair.

Bekanntmachung.

Wir machen hierauf aufmerksam, daß

Dienstag, den 11. October d. Js.,

in hiesiger Stadt **Kram- und Viehmarkt** abgehalten wird.

Rudolstadt, am 5. October 1892.

Die Polizeiverwaltung.
Der Oberbürgermeister.
am Ende.

Zur zweijährigen Dienstzeit.

* Die „Kreuz-Zeitung" nimmt in ihren beiden letzten Nummern den Kampf gegen die zweijährige Dienstzeit wieder auf und kommt dabei zu dem Schluß: Aus militairischen Gesichtspuncten ist die Einführung der zweijährigen Dienstzeit ein Rückschritt und deshalb zu verwerfen. Bei dieser Stellungnahme vergißt das Organ der äußersten Rechten zweierlei: einmal, daß wir durch das System der Dispositionsurlauber für die Hauptwaffe, die Infanterie, der thatsächlichen zweijährigen Dienstzeit bereits seit Jahren sehr nahe gekommen sind; sodann, daß der militairisch-technische Gesichtspunct bei der Beurtheilung der Frage nicht allein den Ausschlag geben kann. Seitdem unsere Heere aus Berufsheeren Volksheere geworden sind, darf die Armee und ihre Einrichtung nicht mehr ausschließlich vom technischen Standpuncte aus beurtheilt werden: sociale und bürgerliche Rücksichten walten auch hier ob und heischen dringend Berücksichtigung. Welche Wirkungen in dieser Richtung die bestehende dreijährige Dienstzeit mit ihrem Dispositionsurlauberthum ausübt, schildert in dem soeben ausgegebenen Hefte der „Grenzboten" eine „Casernenstudie aus Süddeutschland", in welcher es u. A. heißt:

„Jeder, der am öffentlichen Leben Antheil nimmt, weiß, daß der Soldat zu dreijähriger Dienstzeit im stehenden Heere verpflichtet ist, daß jedoch, weil sich sonst ein Ueberschuß über die gesetzlich geregelte Heeresstärke ergeben würde, alle Jahre reichlich die Hälfte des betreffenden Jahrganges nach zweijähriger Dienstzeit als sogenannte Dispositions- oder Königsurlauber entlassen werden. Diese stehen fortgesetzt unter militairischer Controle und können jederzeit wieder eingestellt werden, sobald im Verlauf des Jahres ein Mann durch Tod, Krankheit oder auf sonstige Weise in der Compagnie abgeht, oder sobald ein solcher Dispositionsurlauber sich durch seine Führung des Vorzugs, den er genießt, unwürdig zeigt. Denn das Abdienen des dritten Jahres gilt nicht als Strafe, die Beurlaubung nach dem zweiten vielmehr als Vergünstigung, was praktisch freilich auf dasselbe hinausläuft. Die Zeit, wo die Liste der Dispositionsbeurlaubungen bekannt gemacht wird, gehört zu den wichtigsten Augenblicken im Leben der Betheiligten. Handelt es sich doch um nichts Geringeres als darum, ob sie dem bürgerlichen Leben, Beruf und Erwerb ein Jahr früher zurückgegeben werden oder noch ein weiteres Jahr entzogen sind. Man kann sich vorstellen, welche Spannung und Erregung vor der Verkündigung in Soldatenkreisen herrsche, welche Niedergeschlagenheit oder Freude nachher, vor Allem aber, welche Kritik sich breit macht. Bei der Auswahl der Dispositionsurlauber ist im Wesentlichen zwieriei maßgebend, die Führung des Mannes und seine häuslichen Verhältnisse. Wenn auch eigentlich die militairische Ausbildung ausschlaggebend sein soll, so weiß man doch, was für eine Bewandniß es damit hat. Ganz abgesehen von der Frage, ob ein Infanterist, dessen Ausbildung in zwei Jahren nicht vollendet werden konnte, aus einem weiteren Jahre noch irgendwelchen Nutzen ziehen würde, weiß der Eingeweihte, daß nicht selten die Neigung vorhanden ist, besonders ungeschickte Leute nach dem zweiten Jahre zu entlassen, damit die Compagnie sie los werde, wie andererseits manche ihrer militairischen Anstelligkeit halber zurückgehalten werden, um als Gefreite und später als Unterofficiere Verwendung zu finden. Was die beiden in der That als maßgebend zu bezeichnenden Umstände anlangt, so wird bald auf die Führung, bald auf die häuslichen Verhältnisse stärkerer Nachdruck gelegt. Bei einzelnen Truppentheilen wird grundsätzlich kein Mann beurlaubt, der mit Arrest bestraft worden ist. Um die Tragweite dieser Maßregel zu ermessen, muß man sich vergegenwärtigen, durch welche Kleinigkeiten sich der Gemeine eine Arreststrafe zuziehen kann; ein Riß in der Hose, eine Unachtsamkeit beim Exerciren reicht dazu aus. Unendlich viel hängt von unberechenbaren Zufälligkeiten, von Stimmungen der Vorgesetzten ab. Wer Glück hat — und eine gehörige Portion Dreistigkeit ist oft genug damit gleichbedeutend —, kommt ohne Strafe davon, obgleich er sie gerade so gut verdient hätte als sein Kamerad, den während der Dienstzeit das Mißgeschick verfolgt. Unter allen Umständen ist aber zwischen den moralischen Eigenschaften der Dispositionsurlauber und der zur vollen dreijährigen Dienstzeit bestimmten durchschnittlich kein so großer Unterschied als zwischen den Vortheilen und Nachtheilen, die beiden Classen aus der verschiedenen Behandlung, die sie erfahren, erwachsen. Man denke sich einmal in die Empfindungen eines Mannes hinein, der, weil er sich ein ganz unbedeutendes militairisches Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, noch ein drittes Jahr dienen muß, während sein Kamerad fröhlich in die Heimath zurückkehrt, sein Kamerad, der sich vielleicht obendrein noch einer besseren materiellen Lage erfreut als er. Wie viel Bitterkeit muß sich da in den jungen Herzen anhäufen! Nicht besser ist es in dem andern Falle, wo mehr die Rücksicht auf die häuslichen Verhältnisse als auf die Führung bei der Auswahl der Dispositionsurlauber den Ausschlag giebt. Eine Anzahl Leute mit Arreststrafen werden entlassen, andere ohne solche müssen bleiben. Ist die Entrüstung Dessen, der sich kein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, ungerechtfertigt, wenn er zurückgehalten wird, während Andere, die sich weniger gut aufgeführt haben, die Caserne verlassen können? Er hat sich zwei Jahre lang redlich Mühe gegeben, und nun doch Alles umsonst! Die paar Hundert Thaler, die er besitzt, sind sein Unglück geworden. . . .

Es wäre eine schwere Ungerechtigkeit, wenn man gegen Die, die die Listen der Dispositionsurlauber anzufertigen haben, gegen die Compagniechefs im Besonderen, deshalb irgend welche Vorwürfe erheben wollte. Sie handeln nach bestem Wissen und in bester Absicht. In der Einrichtung selbst liegt der Fehler, nicht in der Handhabung. Der Unterschied in der militairischen Ausbildung, in der Führung, in den häuslichen Verhältnissen der Leute ist durchschnittlich so gering, der Unterschied zwischen zwei- und dreijähriger Dienstzeit so empfindlich für jeden Einzelnen und seine Lebensinteressen, daß eine durchaus gerechte Ausgleichung völlig außer dem Bereich der Möglichkeit liegt. Darin aber liegt die große Gefahr. Nichts Bedenklicheres, als wenn Bürger auch nur mit dem geringsten Schimmer von Berechtigung die Gerechtigkeit des Staats verdächtigen! Man hat wohl hin und wieder von dem günstigen Einfluß geredet, den die Aussicht, als Belohnung für gute Führung nach dem zweiten Jahre entlassen zu werden, auf die Moral im Heere ausübe. Das ist theoretisch recht schön, nur ist von einer solchen Einwirkung praktisch leider sehr wenig zu spüren. Wer etwas Uebergefühl hat, wird ebenso gut wie jener Aussicht zu Liebe aus Furcht vor Strafe, in Hoffnung auf Avancement, ja schließlich aus reinem Pflichtgefühl sich eines guten Betragens befleißigen. Viele denken aber gar nicht so weit: sie verlassen sich auf ihr gutes Glück oder finden sich mit dem billigen Trost ab: „Falls ich Mißgeschick haben soll, habe ich es auch, wenn ich mich noch so sehr in Acht nehme", und lassen die Dinge gehen, wie sie wollen. Und ist einmal ein Soldat bereits mit einer Arreststrafe belacht worden, so denkt er nur zu häufig: „Die Vergünstigung des Dispositionsurlaubs ist nun doch verwirkt, also kommt es auf ein paar Strafen mehr oder weniger nun nicht mehr an."

Vollends gleichgiltig in Bezug auf den Ehrbegriff sind durchschnittlich die Leute, die im dritten Jahre dienen. Für sie ist der Alles beherrschende Gedanke die Gewißheit, daß sie nach dem dritten Jahre doch entlassen werden müssen. Unter dieser Aussicht in die Zukunft betrachten sie die Gegenwart. Arreststrafen von fünf oder zehn Tagen fechten sie wenig an; nur hüten sie sich, es so arg zu treiben, daß sie auf die Festung kommen, denn der dortige Aufenthalt — abgesehen von seinen sonstigen Unannehmlichkeiten — wird ihnen nicht als Dienstzeit angerechnet. Meist sind sie denn auch durch Erfahrung gewitzigt genug, die Grenze genau einzuhalten. Ueberhaupt ist der im dritten Jahre dienende Soldat gerieben, verschmitzt, mit allerhand Kunstgriffen aufs Innigste vertraut. Nach Ablauf der ersten beiden Jahre sind die Leute so genau in die militairischen Geheimnisse eingeweiht, daß es schon aus diesem Grunde besser wäre, sie zu entlassen, ehe sie im Stande sind, den Recruten Belehrungen zu ertheilen. Die Verbitterung macht aus der Mannschaft des dritten Jahrganges im Verhältniß zu der des zweiten und den Recruten in moralischer Beziehung häufig Soldaten zweiter Classe. Und am schlimmsten ist es, wenn vorher gut beleumundete Leute infolge getäuschter Hoffnungen im dritten Jahre Taugenichtse werden. Den militairischen Uebungen endlich bringen die, die sie bereits zweimal mitgemacht haben, zum dritten Male auch nicht den nöthigen Ernst entgegen, ihr größter Stolz besteht vielmehr darin, sich möglichst in der Kunst des „Drückens" zu vervollkommnen, das heißt, sich selbst nach Möglichkeit jeder Thätigkeit zu entziehen und Anderen die Arbeit aufzuhalsen. Kommt man dazu, daß durchschnittlich in der That die verhältnißmäßig schlechteren Elemente zurückbehalten werden, so wird sich Niemand darüber wundern, daß die Soldaten, die im dritten Jahre dienen, auf ihre übrigen Kameraden oft einen geradezu demoralisirenden Einfluß ausüben.

Für ihren bürgerlichen Beruf aber werden die Leute in diesem dritten Jahre vollends verdorben. Die Unthätigkeit, das Bestreben, sich der Arbeit zu entziehen, wird ihnen zur Gewohnheit, einen Theil zum Mindesten von der Bitterkeit, die sich in ihnen während des letzten Dienstjahres angesammelt hat, nehmen sie mit sich hinaus in das bürgerliche Leben. Sie haben das dritte Jahr als Strafe betrachtet und sind der festen Ueberzeugung, daß ihre Strafe und ihr Vergehen, falls überhaupt von einem Vergehen die Rede sein kann, im Mißverhältniß zu einander gestanden haben. In die Heimath zurückgekehrt, verleihen sie ihrer Stimmung nach Kräften Ausdruck und suchen den Militairdienst herabzuziehen. Was sie zwei Jahre lang dem Vaterlande zu Liebe getragen hätten, ist ihnen im dritten zur unerträglichen Last geworden, weil ihnen weder die Nothwendigkeit, noch die Gerechtigkeit der Maßregel einleuchtet.

Wer alles dies gehörig in Erwägung zieht, wird nicht bezweifeln, daß die ganze Frage keine rein militairische ist, sondern mit der socialen in engster Beziehung steht. Es ist höchst wahrscheinlich — oft genug kann man derartige Aeußerungen von Betheiligten hören — daß eine streng durchgeführte dreijährige Dienstzeit weniger böses Blut machen würde, weniger unerträglich wäre als die gegenwärtige Einrichtung. Eine solche ist aber ohne Verringerung der Aushebungsziffer und demgemäß Verminderung der Kriegsstärke oder ohne bedeutende Erhöhung der Friedenspräsenz unmöglich. Und weder an das Eine, noch an das Andere wird gegenwärtig in Deutschland Jemand ernsthaft denken. Es bleibt also wohl nichts Anderes übrig, als die Einführung der zweijährigen Dienstzeit. Und zwar der gesetzlichen. Was für Bedenken gegen eine nur praktisch übliche und nicht im Princip anerkannte Verkürzung der Dienstzeit sprechen, darüber werden ja die Reichstagsverhandlungen in nächster Zeit genügende Belehrung ertheilen. Wenn die Regierung weise ist, giebt sie, was sie über kurz oder lang doch geben muß, freiwillig, ungetheilt, bedingungslos, so lange sie es noch mit Ehren bewilligen kann, so lange es noch als ein Geschenk von ihrer Seite erscheint, ein Geschenk, das ihr die Popularität, deren sie dringend bedürftig ist, verschaffen kann. Damit werden auch die jetzigen Machthaber das Gespenst der Bismarckfurcht besser von ihrem Lager bannen als mit den papiernen Waffen, die sie aus Veröffentlichung federleichter diplomatischer Noten und Erlasse gegen den Gewaltigen schmieden."

Deutsches Reich.

□ **Berlin**, 6. October. Die „Freie Volksbühne" hielt vorgestern behufs Besprechung der in ihrem Vorstande ausgebrochenen Differenzen eine außerordentliche General-Versammlung ab, die von 8½ bis Morgens 2½ Uhr währte und einen ununterbrochen stürmischen Verlauf nahm. Die Fractionellen befanden sich entschieden in der Majorität, doch auch die Unabhängigen waren zahlreich vertreten. Die „Freie Volksbühne" wurde bekanntlich vor zwei Jahren auf Anregung des socialdemokratischen Schriftstellers und Agitators Dr. Bruno Wille gegründet und ihm der Vorsitz und die Leitung übertragen, die er noch inne hat. Es ist ein zum allergrößten Theile aus Socialdemokraten bestehender Verein, der, je nach Lage seiner Cassenverhältnisse, bald mit dem einen, bald mit dem andern Theater einen Vertrag schließt, der diese Bühnen verpflichtet, in bestimmten Monaten eine gewisse Anzahl Vorstellungen für die Mitglieder der „Freien Volksbühne" zu arrangiren. Die Stücke werden meistens vorher bestimmt und die Preise für jede Vorstellung vorher vereinbart. Die Plätze werden durch Loosziehung vor der Vorstellung vergeben. Die Kosten bringt der Verein auf durch Einschreibegelder à 1 ℳ, durch monatliche Beiträge, die in das Belieben der Mitglieder gestellt sind, aber nicht unter 0,50 ℳ betragen dürfen, sowie durch Veranstaltung von Festen. Das vorjährige Waldfest der „Freien Volksbühne" in Friedrichshagen ergab einen Ueberschuß von 1700 Mark, das diesjährige, am 14. August abgehaltene, einen Reingewinn von 2000 ℳ. Die Gesammt-Einnahmen deckten bisher die Ausgaben. Mit der Wille'schen Leitung waren die Mitglieder zwar zufrieden, dennoch haßten ihn später die Fractionellen und suchten ihn zu verdrängen, weil er sich der socialdemokratischen Opposition angeschlossen hatte. In der vor zwei Monaten abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung gelang es den Fractionellen, den Cassirerposten für einen der Übrigen, Kaufmann Türk, zu erobern. Der bisherige Cassirer, Tapezierer Wildberger, ist zufälligerweise ein Führer der Unabhängigen und auch der Schriftführer Kampmeyer gehört dieser Richtung an. Die politischen Differenzen innerhalb des Vorstandes, resp. des Vereins haben nun unglaublichen Zwiespalt gestiftet, obwohl der Verein kein politischer Verein ist und sein darf. Türk wollte sich dem Vorsitzenden nicht unterordnen, auch verlangte er, daß bei Vergebung von Druckarbeiten fractionelle Drucker berücksichtigt würden, Wille wollte davon nichts wissen. Wille erhielt sogleich den Eindruck, daß die Fractionellen mit Türk an der Spitze das Heft an sich reißen und auch ihn bei Seite schieben wollten, da beschloß er, wie er in der gestrigen Versammlung erklärte, „Türk die Zähne zu zeigen und ihn zu stürzen", — im Interesse der Bühne. Türk behauptete, Wildberger habe den Cassirerposten unfähig und lodderig verwaltet; alle gegenseitigen Beschuldigungen lagen gedruckt vor. Türk hat auch, wie in der Versammlung festgestellt wurde, das Gerücht verbreitet, Wildberger habe Unterschlagungen verübt, dieses Gerücht ist falsch. Türk, der vermögend ist, hat vielmehr dem Verein wiederholt Summen vorgeschossen. Die Revisoren haben auch die Bücher und Casse in Ordnung gefunden, allerdings soll die Buchführung nicht die sorgfältigste gewesen sein. Alles in Allem betrachtet, hat sich die Sache derart zugespitzt, daß die Mitglieder des gegenwärtigen Vorstandes die Geschäfte nicht länger zusammen führen können und daß auch die Mitglieder eine Trennung, ja, wie man in der Versammlung vielfach hören konnte, ein „Hinauswerfen" der Unabhängigen wünschen. Die sechs Stunden währende Versammlung zeigte übrigens deutlich, daß das „souveraine Volk" nicht, wie die socialdemokratischen Führer stets mit Emphase behaupten, während ihrer langjährigen Agitation gesitteter, gebildeter geworden und im Stande ist, seine Geschäfte auch nur in einem Vereine selbst zu leiten. Der vorgerückten Zeit wegen konnten die Debatten nicht zu Ende geführt, sondern es soll zu dem Zwecke noch eine zweite Versammlung einberufen werden. Da die Fractionellen sich in der unbestrittenen Mehrheit befinden, eine Verkleisterung der Gegensätze aber kaum möglich ist, so wird es wohl zum Austritte der Unabhängigen kommen, die übrigens bereits die Frage der Gründung einer neuen Volksbühne ventilirt haben.

* **Berlin**, 6. October. Bei Erörterung des Trierer Processes und den Aussichten, welche die von den Angeklagten gegen das Urtheil eingelegte Revision hat, wurde mehrfach behauptet, daß das Reichsgericht der Nachprüfung sehr beschränkt gegenüberstehe, da einerseits die Frage, ob in einer bestimmten Aeußerung eine „Beschimpfung" erblickt werden müsse, seiner Nachprüfung entzogen sei, andererseits der oberste Gerichtshof auch an die Feststellung des ersten Richters, was eine „Einrichtung" der katholischen Kirche ist, gebunden sei. Die „Köln. Ztg." bemerkt hierzu:

„Beide Behauptungen sind nicht zutreffend, und befinden sich insbesondere nicht im Einklang mit den Grundsätzen, die das Reichsgericht selbst über die Ausdehnung seiner Zuständigkeit aufgestellt hat. Allerdings unterliegt die Frage, ob eine bestimmte Aeußerung eine „Beschimpfung" enthält, im Allgemeinen wesentlich der aus den obwaltenden Umständen des Einzelfalles zu entnehmenden thatsächlichen Beurtheilung. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Februar 1885 und zahlreiche andere Entscheidungen.) Immerhin hat das Revisionsgericht aber dabei zu prüfen, ob das erste Gericht nicht bei dieser thatsächlichen Beurtheilung von einer fertigen Rechtsanschauung ausging; eine solche wäre beispielsweise dann vorhanden, wenn der erste Richter eine herabwürdigende Aeußerung als eine Beschimpfung aufgefaßt oder eine wenn auch in härtester Form gehaltene Kritik unter den Begriff der „Beschimpfung" gestellt hätte. In diesem Falle würde das Reichsgericht zweifellos zur Aufhebung des ersten Urtheils wegen irrthümlicher Gesetzesauslegung berechtigt sein. Aehnlich verhält es sich mit der zweiten Frage. Daß die Religionsverehrung als solche eine „Einrichtung" der katholischen Kirche ist, hat das Reichsgericht in früheren Entscheidungen festgestellt, und es ist nicht anzunehmen, daß es von dieser mit der Literatur und der Rechtsprechung des früheren preußischen Obertribunals durchaus übereinstimmenden Anschauung abgehen wird. Nicht entschieden hat aber das Reichsgericht, daß jede einzelne Religionsübung oder deren Verehrung eine „Einrichtung" der katholischen Kirche sei, und es erscheint nicht richtig, wenn man die eben erwähnte reichsgerichtliche Entscheidung dahin auslegt, daß dieselbe für jede einzelne Religionsübung die Unterstellung unter den strafrechtlichen Begriff der „Einrichtung" entschieden sei. In diesem Punct entfällt die Urtheilsbegründung der Trierer Strafkammer eine bedenkliche Schwäche, die schwerlich dem scharfen Auge des Reichsgerichts entgehen dürfte. Es ist somit zunächst Sache der thatsächlichen Feststellung, zu entscheiden, ob eine bestimmte Religionsübung eine „Einrichtung" der Kirche ist. Wenn nun auch diese Feststellung an sich der reichsgerichtlichen Nachprüfung entzogen ist, so läßt sich doch die Möglichkeit nicht bestreiten, daß bei dieser Feststellung der Thatfrage der Richter in rechtsirrthümlicher Weise die entscheidenden Gesichtspuncte für die Bejahung oder Verneinung dieser Frage feststellt. Man denke beispielsweise an den Fall, daß der deutsche Richter eine Religionsübung, die nur in diesem oder jenem Lande als solche anerkannt wird, als eine „Einrichtung" der katholischen Kirche bezeichnete. Zweifellos würde das Reichsgericht dann berechtigt und verpflichtet sein, die betreffende Entscheidung aufzuheben. Wenn es irgend einem spanischen Bischof einfiele, die Gebeine eines um die Ausbreitung der Inquisition verdienten spanischen Großinquisitors auszustellen, so würde natürlich in der selbst beschimpfenden Kritik dieses Vorgangs nicht die „Beschimpfung" einer „Einrichtung" der katholischen Kirche erblickt werden können. So beschränkt, wie man vielfach annimmt, ist also die reichsgerichtliche Nachprüfung bei diesen Fragen nicht, und auch bei der Prüfung der eingelegten Revision im Trierischen Proceß wird es sich darum handeln, ob der erste Richter eine Rechtsirrthum in der Auffassung des d. Rockes eine „Einrichtung" der Kirche gesehen hat. Juristisch ist es etwas ganz anderes, ob man die Kritik gegen die Religionsverehrung als solche oder gegen eine bestimmte Religionsübung richtet, und man wird wohl behaupten dürfen, daß in dem Urtheil der Strafkammer zu Trier dieser Unterschied nicht mit der nöthigen Schärfe betont worden ist. Im Uebrigen bietet auch dieser Fall wieder einen deutlichen Beweis dafür, daß der Mangel einer auch mit der Prüfung des Thatbestandes betrauten Berufungsinstanz einen sehr fühlbaren Ueberstand in der deutschen Strafrechtspflege bedeutet. Mag immerhin vom doctrinellen Standpuncte aus die Berufung mit den Grundsätzen der Unmittelbarkeit nicht recht zu vereinbaren sein, dem Bedürfnisse des praktischen Lebens entspricht sie in hohem Maße, und die Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes läßt sich nun einmal nicht von der Ansicht abbringen, daß die einmalige Verhandlung eines Streitfalles nicht die Bürgschaften bietet, die im Interesse der Rechtssicherheit verlangt werden müssen."

* **Berlin**, 6. October. (Telegramm.) Die „Nord'deutsche Allgemeine Zeitung" erwidert auf einen Artikel der „Kreuz-Zeitung", betitelt „Unpopuläre militairische Betrachtungen", mit einem Artikel, überschrieben: „Militairpolitische Betrachtungen". Darin wird die Vermuthung ausgesprochen, daß die verbündeten Regierungen sich zur Annahme der zweijährigen Dienstzeit nicht aus Vorliebe für diese an sich, sondern aus politischen, unseren militairischen Verhältnissen anderen Staaten gegenüber entnommenen Motiven entschließen dürften. Die Frage sei, ob eine erhebliche Verstärkung der Wehrkraft ohne die zweijährige Dienstzeit mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs möglich sei. Es werde die Aufgabe der Militairverwaltung sein, wenn die nöthigen Geldmittel verwilligt werden, Modalitäten zu finden, wodurch die Nachtheile der Verkürzung der Dienstzeit compensirt würden. Die Absicht der verbündeten Regierungen werde sich nicht in den Rahmen älterer Parteiprogramme einfassen lassen, aber, wenn die „Norddeutsche" recht unterrichtet sei, werde verfucht werden, an die Ideen der älteren Wehrverfassung, insbesondere an die Reorganisation